

Konzernanweisung

Hinweisgebersystem

Stammdaten:

Regelungsart:	Konzernanweisung
Geltungsbereich:	Dussmann Group
Dokumentennummer:	Group-3-1.8-001E
Verantwortliche Stelle:	Head of Group Compliance
Version:	3.0
Status:	Freigegeben
Klassifizierungsstufe:	Öffentlich
Datum der Inkraftsetzung:	21.08.2025

Kurzbeschreibung:

Diese Konzernanweisung beschreibt das Hinweisgebersystem der Dussmann Group zur Abgabe von Hinweisen auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften und den Dussmann Group Verhaltenskodex.



Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt.....	3
1.1	Ziel des Hinweisgebersystems	3
1.2	Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems	3
1.3	Wer kann Hinweise abgeben?	3
1.4	Meldestellen	3
1.4.1	Whistleblower Software „Integrity Line“	4
1.4.2	Sonstige Kanäle.....	4
1.5	Abgabe von Hinweisen	4
1.5.1	Inhalte	4
1.5.2	Ausschluss von Falschmeldungen.....	5
1.5.3	Anonyme Meldungen.....	5
1.6	Bearbeitung von eingegangenen Hinweisen	5
1.6.1	Kommunikation mit der hinweisgebenden Person.....	5
1.6.2	Untersuchung von Hinweisen und Einleitung von Maßnahmen	5
1.7	Schutz von hinweisgebenden Personen und Beschuldigten.....	6
1.7.1	Vertraulichkeit.....	6
1.7.2	Verbot der Benachteiligung	6
1.7.3	Fairer Prozess	6
1.8	Folgen von Verstößen	6
1.9	Datenschutz.....	7
2	Anlagen.....	7

Hinweis: Alle personenbezogenen Benennungen in den Ausführungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.



1 Inhalt

1.1 Ziel des Hinweisgebersystems

Die Dussmann Group hat ein Hinweisgebersystem eingerichtet, um von wesentlichen Verstößen im Unternehmen rechtzeitig zu erfahren und Hinweisen angemessen nachgehen zu können. Ein Hinweisgebersystem ist ein effizientes Frühwarnsystem zur Identifizierung und Bekämpfung von Misständen. Es liefert die Möglichkeit, Verdachtsfälle intern aufzuklären, finanzielle und Reputationsschäden zu minimieren und Maßnahmen für die Zukunft zu implementieren. Meldungen über das Hinweisgebersystem unterliegen der Vertraulichkeit und Personen, die das interne Hinweisgebersystem in Anspruch nehmen, werden vor Benachteiligung geschützt.

1.2 Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems

Im Rahmen des Hinweisgebersystems können mögliche Verstöße im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette der Dussmann Group gegen **geltende Rechtsvorschriften** sowie den **Dussmann Group Verhaltenskodex** gemeldet werden. Dies beinhaltet insbesondere aber nicht abschließend:

- Straftaten wie Korruption, Betrug oder Untreue
- Bußgeldbewehrte Verstöße
- kartellrechtswidrige Verhaltensweisen
- Verstöße gegen Menschenrechte, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot
- Belästigung und Missbrauch
- sonstige schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen und internen Richtlinien
- sowie andere mögliche Verstöße gegen geltendes Recht

Umfasst sind ebenso Hinweise oder Beschwerden im Hinblick auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen, die in § 2 Abs. 2 und 3 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführt sind.

Das Hinweisgebersystem ist keine allgemeine Beschwerdestelle.

1.3 Wer kann Hinweise abgeben?

Alle Beschäftigten der Dussmann Group sowie Externe, wie z.B. Bewerbende, ehemalige Mitarbeitende, Geschäftspartner oder Lieferanten, können Hinweise über das Hinweisgebersystem abgeben.

1.4 Meldestellen

Hinweise auf Verstöße nimmt die zuständige Meldestelle über verschiedene Kanäle entgegen.



1.4.1 Whistleblower Software „Integrity Line“

Hinweise auf Verstöße können bevorzugt über die Whistleblower Software „Integrity Line“ in diversen Sprachen unter den Voraussetzungen der lokalen Hinweisgeberschutzgesetze abgegeben werden, um eine sichere, vertrauliche und effiziente Bearbeitung zu gewährleisten. Hinweise können dort schriftlich oder als Sprachnachricht eingereicht werden.

Die Integrity Line erreichen Sie über folgenden Link: dussmanngroup.integrityline.app

1.4.2 Sonstige Kanäle

Darüber hinaus stehen hinweisgebenden Personen weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Meldungen an die Group Compliance Abteilung oder an die lokalen Meldestellen in den Konzerngesellschaften zur Verfügung.

Group Compliance

- E-Mail: compliance@dussmanngroup.com
- Telefon: +49 30 2025 1047
- Postanschrift: Group Compliance, Friedrichstraße 90, 10117 Berlin, Deutschland
- persönliche Ansprache

Lokale Meldestellen in den Konzerngesellschaften

Die externen Meldestellen für die Konzerngesellschaften sind in der [Anlage 1 Lokale Meldestellen im Hinweisgebersystem](#) aufgeführt.

1.5 Abgabe von Hinweisen

1.5.1 Inhalte

Zur effektiven Aufklärung des Hinweises ist es wichtig, alle relevanten Informationen zu übermitteln.

Eine Meldung sollte möglichst folgende Informationen enthalten:

Wo?	Wo hat sich der Vorfall ereignet oder wo zeigt er seine Auswirkungen? In welchem Unternehmen und in welcher Niederlassung/ Abteilung oder Bereich hat er sich ereignet?
Wann?	Wann wurde der Verstoß begangen? Der Zeitraum sollte so genau wie möglich eingeschränkt werden.
Was?	Was ist passiert? Was wurde oder wird getan? Ist ein Schaden entstanden? Eine möglichst genaue (nicht lange) Beschreibung des Sachverhalts ist hilfreich.
Wer?	Wer hat einen Verstoß begangen oder wird ihn sehr wahrscheinlich begehen? Welche Personen sind an dem Vorfall beteiligt?
Wie?	Wie wurde der Verstoß begangen? Wie haben Sie davon erfahren? Relevante Details helfen dabei, eine schnelle und effektive Aufklärung herbeizuführen.



Sofern Dokumente oder sonstige Beweise vorliegen, welche die Meldung unterstützen, laden Sie diese in der Integrity Line hoch oder übermitteln Sie diese verschlüsselt per E-Mail oder als vertraulich gekennzeichnet per Post an die Meldestelle.

1.5.2 Ausschluss von Falschmeldungen

Um eine missbräuchliche Nutzung des Hinweisgebersystems zu vermeiden, dürfen nur Informationen zur Verfügung gestellt werden, von denen nach bestem Wissen angenommen werden kann, dass sie korrekt sind. Vorsätzliche Falschmeldungen und Falschinformationen werden nicht toleriert. Sind sich hinweisgebende Personen nicht sicher, ob die angegebenen Informationen korrekt sind, muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Verdacht bzw. eine Vermutung handelt.

1.5.3 Anonyme Meldungen

Hinweise können auch anonym, ohne Preisgabe der eigenen Identität, abgegeben werden und werden durch die Meldestelle bearbeitet, sofern dies aufgrund der Informationslage möglich ist. Anonyme Meldungen, die nicht plausibel sind und bei denen keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person besteht, um weiteren Informationen einzuholen, werden nicht bearbeitet.

1.6 Bearbeitung von eingegangenen Hinweisen

Die eingegangenen Hinweise werden von den als zuständige interne Meldestelle beauftragten und zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen bearbeitet.

1.6.1 Kommunikation mit der hinweisgebenden Person

Die Kommunikation zwischen der hinweisgebenden Person und der bearbeitenden Stelle erfolgt über die Integrity Line. Bei Abgabe eines Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Fall-ID und erstellt ein Passwort, mit welchem sie jederzeit über ein sicheres Postfach auf die Meldung zugreifen und mit der Meldestelle in Kontakt treten kann.

Nach Abgabe erhalten Hinweisgebende eine Eingangsbestätigung des Hinweises durch die zuständige Stelle innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist, siehe [Anlage 2 Lokale Fristen](#). Bei Bedarf können im Verlauf der Untersuchung Rückfragen an die hinweisgebende Person gestellt oder weitere Informationen oder Dokumente angefragt werden. Die hinweisgebende Person erhält abschließend eine Rückmeldung über die getroffenen Folgemaßnahmen oder Gründe für eine Ablehnung der Untersuchung innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist, siehe [Anlage 2 Lokale Fristen](#).

1.6.2 Untersuchung von Hinweisen und Einleitung von Maßnahmen

Die für die Bearbeitung des Hinweises zuständige Stelle bewertet zunächst, ob der Hinweis plausibel und stichhaltig ist. Es wird geprüft, ob ein begründeter Verdacht vorliegt, der eine weitere Untersuchung sowie mögliche Maßnahmen erlaubt. Wenn der Hinweis plausibel ist, wird eine



Untersuchung eingeleitet, dies beinhaltet zum Beispiel die Auswertung von Daten oder das Führen von Gesprächen mit Beteiligten.

Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden, sofern erforderlich, Maßnahmen zum Abstellen des Verstoßes, sowie mögliche Schritte zur Verhinderung von künftigen Verstößen, wie zum Beispiel Schulungen oder Prozessanpassungen, eingeleitet. Daneben kann es persönliche Konsequenzen geben, siehe [1.8](#).

1.7 Schutz von hinweisgebenden Personen und Beschuldigten

1.7.1 Vertraulichkeit

Die Meldestellen wahren die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind und der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

1.7.2 Verbot der Benachteiligung

Jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligung, die sich direkt oder indirekt auf die Arbeitsbedingungen der hinweisgebenden Person aus Gründen auswirken, die direkt oder indirekt mit der Meldung eines Hinweises zusammenhängen, sind nicht erlaubt, soweit die hinweisgebende Person in zulässiger Weise ihre Rechte ausübt. Eine mögliche Benachteiligung umfasst eine Entlassung, Degradierung, ungerechtfertigte Versetzung, ungerechtfertigte Disziplinarmaßnahmen, Belästigung am Arbeitsplatz, Mobbing und jede andere Form von Maßregelung. Die Konzerngesellschaften der Dussmann Group verpflichten sich, hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung zu schützen.

Das Verbot der Benachteiligung erstreckt sich ebenfalls auf natürliche oder juristische Personen, die die hinweisgebende Person bei der Meldung unterstützen (z.B. Kolleginnen und Kollegen, Gewerkschaftsmitglieder oder Organisationen).

1.7.3 Fairer Prozess

Die Untersuchung der Meldungen folgt einem fairen Prozess. Für beschuldigte Personen gilt die Unschuldsvermutung, bis ein Verstoß nachgewiesen wurde.

1.8 Folgen von Verstößen

Bei wesentlichen Verstößen können disziplinarische Maßnahmen z.B. in diesen Fällen erfolgen:

- wenn die zuständige Stelle bei der Ermittlung des Hinweises zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß durch eine oder mehrere Personen begangen wurde
- im Falle eines missbräuchlichen Verhaltens durch die hinweisgebende Person
- im Falle von Vergeltungsmaßnahmen oder benachteiligendem Verhalten gegen die hinweisgebende Person
- im Falle eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Hinweisen



Beispiele für Disziplinarmaßnahmen, abhängig von der Schwere des Verstoßes, sind:

- mündliche Verwarnungen
- formelle schriftliche Sanktionen
- Freistellung
- fristlose oder ordentliche Entlassung

1.9 Datenschutz

Eine Aufklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems finden Sie in der Datenschutzerklärung zum Hinweisgebersystem der Dussmann Group.

2 Anlagen

- [Anlage 1: Lokale Meldestellen im Hinweisgebersystem](#)
- [Anlage 2: Lokale Fristen](#)

Anlage 1 Lokale Meldestellen im Hinweisgebersystem

In den Ländern gibt es außerdem externe Meldestellen, welche nicht vom Dussmann Group Hinweisgebersystem umfasst sind.

Land/ Einheit	Externe Meldestelle *
Deutschland	Bundesamt für Justiz Hinweisgeberstelle (dataport.de)
Estland	-
Irland/ STS	Protected Disclosures Commissioner OPDC - Office of the Protected Disclosures Commissioner (OPDC)
Italien	Autorità Nazionale Anticorruzione – ANAC Whistleblowing - www.anticorruzione.it
Litauen	Lietuvos Respublikos prokuratūra Lietuvos Respublikos prokuratūra
Luxemburg	Ministerium der Justiz, Meldeamt für Hinweisgeber Meldeamt für Hinweisgeber - Guichet.lu - Luxembourg
Österreich	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) Meldestellen (bak.gv.at)
Polen	Rzecznik Praw Obywatelskich Formularz zgłoszenia zewnętrznego Procedura zgłoszeń zewnętrznych
Rumänien	Agenția Națională de Integritate Agenția Națională de Integritate – Site oficial – Agenția Națională de Integritate

* Es wurde jeweils nur eine Behörde als externe Meldestelle verlinkt, gegebenenfalls existieren weitere.

Land/ Einheit	Externe Meldestelle *
Tschechische Republik	Ministerstvo spravedlnosti České republiky https://oznamovatel.justice.cz/chci-podat-oznameni/
Ungarn	Integritas Hatosag Főoldal - Integritás Hatóság
Saudi-Arabien	-
Schweiz	-
Vereinigte Arabische Emirate	-
Vietnam	-

* Es wurde jeweils nur eine Behörde als externe Meldestelle verlinkt, gegebenenfalls existieren weitere.

Externe Meldestellen

Unabhängig von dem in der Konzernanweisung beschriebenen Prozess zur Abgabe interner Meldungen, kann eine hinweisgebende Person eine Meldung an die externe Meldestelle abgeben. Dies ist beispielsweise geboten, wenn innerhalb der Frist zur Abgabe von Rückmeldungen im Unternehmen keine Folgemaßnahmen ergriffen wurden oder keine Rückmeldung erfolgt ist oder wenn die hinweisgebende Person begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Gesetzesverstoß eine direkte oder offensichtliche Bedrohung des öffentlichen Interesses darstellen könnte, insbesondere die Gefahr eines irreversiblen Schadens besteht oder die durch die Abgabe einer internen Meldung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt wäre. Eine Meldung an die externe Meldestelle ohne die Abgabe einer internen Meldung führt nicht dazu, dass der hinweisgebenden Person, der durch die Vorschriften des Hinweisgeberschutzgesetzes gewährleistete Schutz entzogen wird. Die externen Meldestellen der nationalen Behörden werden durch externe Meldeverfahren der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Europäischen Union ergänzt.

Eine Meldung über interne Meldestellen ist grundsätzlich zu bevorzugen.

Anlage 2 Lokale Fristen

In dieser Übersicht sind die in den jeweiligen Ländern gültigen Fristen für die Eingangsbestätigung des Hinweises und die Rückmeldung an die hinweisgebende Person aufgeführt. In der Spalte „Beginn“ ist geregelt, ab wann die Frist zu laufen beginnt.

Land	Eingangsbestätigung		Rückmeldung	
	Frist	Beginn	Frist	Beginn
Deutschland	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Estland	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Irland	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Italien	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Litauen	2 Tage	Eingang der Meldung	10 Tage	Eingangsbestätigung
Luxemburg	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Österreich	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Polen	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Rumänien	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Tschechische Republik	7 Tage	Eingang der Meldung	30 Tage	Eingang der Meldung



Land	Eingangsbestätigung		Rückmeldung	
	Frist	Beginn	Frist	Beginn
Ungarn	7 Tage	Eingang der Meldung	30 Tage	Eingang der Meldung
Saudi-Arabien	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Schweiz	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Vereinigte Arabische Emirate	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung
Vietnam	7 Tage	Eingang der Meldung	3 Monate	Eingangsbestätigung